



Heiko Schmidt

# Glaubestoleranz und Schisma im Russländischen Imperium

Die staatliche Politik gegenüber den  
Altgläubigen in Livland, 1850–1906

**V&R** Academic

Heiko Schmidt, Glaubenstoleranz und Schisma im Russländischen Imperium

# Religiöse Kulturen im Europa der Neuzeit

Herausgegeben von  
Friedrich Wilhelm Graf, Miloš Havelka und  
Martin Schulze Wessel

Band 7

**Vandenhoeck & Ruprecht**

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen  
ISBN Print: 9783525310304 — ISBN E-Book: 9783647310305

Heiko Schmidt

# Glaubenstoleranz und Schisma im Russländischen Imperium

Die staatliche Politik gegenüber den Altgläubigen in Livland,  
1850–1906

Vandenhoeck & Ruprecht

Umschlagabbildung:

Eine Delegation der Rigaer Altgläubigen bringt Nikolaj II. anlässlich seiner Thronbesteigung Brot und Salz dar (1896)  
(Archiv der Rigaer Grebensčikov-Gemeinde)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-7238

ISBN 978-3-647-31030-5

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Der Druck dieses Buches wurde ermöglicht durch einen Druckkostenzuschuss aus Mitteln des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierten Internationalen Graduiertenkollegs »Religiöse Kulturen im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts«.

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, 37073 Göttingen / Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: textformart, Göttingen | [www.text-form-art.de](http://www.text-form-art.de)

# Inhalt

1. Einleitung . . . . .	7
2. Kurze Geschichte des russischen Altgläubigentums . . . . .	45
2.1 Patriarch Nikon und das Schisma der Russisch-Orthodoxen Kirche . . . . .	45
2.2 Die Differenzierung des Altgläubigentums im 18. Jahrhundert . .	49
2.3 Das Altgläubigentum auf dem Gebiet der Ostseegouvernements	58
2.4 Statistische Angaben . . . . .	63
3. Die Diskriminierung der Altgläubigen unter Nikolaj I. (1825–1855) . .	67
3.1 Die Ziele der Politik gegenüber den Altgläubigen . . . . .	67
3.1.1 Die Zerstörung der religiösen Organisation . . . . .	74
3.1.2 Die Delegitimierung der Ehen und Kinder . . . . .	78
3.1.3 Der Ausschluss aus dem sozio-ökonomischen Leben . . . .	85
3.1.4 Die Zentralisierung des bürokratischen Apparats . . . . .	88
3.1.5 Zusammenfassende Betrachtung des Systems Nikolajs I. . .	94
3.2 Die Diskriminierung der Altgläubigen in Livland . . . . .	95
3.2.1 Die Zerstörung der religiösen und karitativen Einrichtungen . . . . .	96
3.2.2 Die gerichtliche Verfolgung von Altgläubigen . . . . .	105
3.2.3 Der Widerstand der Altgläubigen . . . . .	124
3.3 Das System Nikolajs I. und die Altgläubigen in Livland . . . . .	138
4. Der Umschwung des staatlichen Umgangs mit den Altgläubigen unter Aleksandr II. (1855–1881) . . . . .	142
4.1 Der Paradigmenwechsel in der Interpretation des Altgläubigentums . . . . .	143
4.1.1 Der alte Glaube als sozio-politischer Protest . . . . .	144
4.1.2 Die Altgläubigen als revolutionäre Kraft . . . . .	153
4.2 Der Kurswandel unter Aleksandr II. . . . .	163
4.2.1 Aleksandr II.: Zar-Befreier der Altgläubigen? . . . . .	163
4.2.2 Die Altgläubigen in Livland unter Aleksandr II. . . . .	167

6 Inhalt

4.2.3	Das besondere Außerordentliche Komitee über die Angelegenheiten der <i>Raskol'niki</i> . . . . .	197
4.2.4	Der Widerstand der Altgläubigen . . . . .	202
4.3	Die livländischen Altgläubigen und die Nationalitätenpolitik . .	206
5.	Die Disziplinierung der Altgläubigen durch die Gesetze von 1874 und 1883 . . . . .	216
5.1	Die Legalisierung altgläubiger Ehen . . . . .	217
5.1.1	Das Gesetz vom 19. April 1874 . . . . .	219
5.1.2	Der Zusammenhang des Gesetzes mit den Großen Reformen	223
5.1.3	Die Diskussionen über den Sakramentscharakter der altgläubigen Ehe . . . . .	231
5.1.4	Die Ziele des Gesetzes vom 19. April 1874 . . . . .	251
5.1.5	Die Implementierung des Gesetzes vom 19. April 1874 in Livland . . . . .	257
5.2	Die Legalisierung der Bethäuser der Altgläubigen . . . . .	270
5.2.1	Das Gesetz vom 3. Mai 1883 . . . . .	271
5.2.2	Die Diskussion über die gewährten zivilen und religiösen Rechte . . . . .	273
5.2.3	Die Ziele des Gesetzes vom 3. Mai 1883 . . . . .	280
5.2.4	Die Implementierung des Gesetzes vom 3. Mai 1883 im Gouvernement Livland . . . . .	282
5.3	Von der Diskriminierung zur Disziplinierung der Altgläubigen . .	289
6.	Die staatliche Anerkennung des Altgläubigentums 1903–1906 . . . .	294
6.1	Die Gewissensfreiheit und das Toleranzmanifest vom 17. April 1905	295
6.2	Die Legalisierung des Altgläubigentums durch den Erlass vom 17. Oktober 1906 . . . . .	303
6.3	Ausblick auf die Zeit nach 1906: Beginn eines »goldenen Zeitalters« in der Geschichte des Altgläubigentums? . .	311
7.	Schluss . . . . .	325
	Dank . . . . .	332
	Glossar . . . . .	334
	Bibliografie . . . . .	336
	Personenregister . . . . .	352
	Sachregister . . . . .	354

## 1. Einleitung

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Altgläubigengemeinde in Riga eine der größten und einflussreichsten des Russländischen Reiches. Unter Zar Nikolaj I. (1796–1855)<sup>1</sup> litten die Altgläubigen im gesamten Imperium unter Verfolgungen durch den Staat und die Orthodoxe Kirche. In Livland wurden ihre Bethäuser mit nur einer Ausnahme versiegelt und zerstört. Die Schule der Altgläubigen in Riga wurde geschlossen und sämtliche karitative Einrichtungen der Gemeinde staatlicher Kontrolle unterstellt. Ihre Gemeindeleiter in den Dörfern am Peipussee wurden verbannt. Nikolajs Nachfolger Aleksandr II. (1818–1881)<sup>2</sup> nahm Abstand von diesem Repressionskurs gegenüber den Altgläubigen. Seit Anfang der 1860er Jahre plante die Regierung ihre Lage im Russländischen Reich zu erleichtern. Es dauerte noch einige Jahre, bis die ersten Gesetze erschienen, die den Altgläubigen Rechte gewährten. Seit 1874 hatten sie die Möglichkeit, ihre Ehen und Kinder bei den Polizeibehörden zu registrieren und dadurch zu legalisieren. Im Jahr 1883 erhielten sie das Recht, verfallene Bethäuser zu renovieren, darin Gottesdienste zu feiern sowie Handel zu treiben und öffentliche Ämter zu bekleiden. Bis zur rechtlichen Gleichstellung des Altgläubigentums mit den so genannten ausländischen Bekenntnissen dauerte es allerdings noch bis 1905.

### Fragestellung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den Wandel des Regierungskurses gegenüber den Altgläubigen zu erklären, der sich seit Beginn der 1860er Jahre vollzog und mit der Legalisierung des Altgläubigentums in den Jahren 1903 bis 1906 seinen Höhepunkt erreichte. Die Regierung unter Nikolaj I. war nur sehr rudimentär über die Zahl sowie die religiösen und politischen Ansichten der Altgläubigen informiert. Diese Informationslage verbesserte sich Mitte des 19. Jahrhunderts durch Berichte von Beamten, die Expeditionen zu den Altgläubigen unternahmen und die Regierung über deren Lebensweise und Lehren unterrichteten. Seit der Lockerung der Pressezensur<sup>3</sup> unter Aleksandr II. erschienen erste

1 Zar des Russländischen Reiches von 1825 bis 1855.

2 Zar des Russländischen Reiches von 1855 bis 1881.

3 *Torke*, Hans-Joachim: Einführung in die Geschichte Rußlands. München 1997, 167.



Publikationen über die Altgläubigen aus der Feder säkularer Historiker und Vertreter der Orthodoxen Kirche. In den entstehenden Zeitschriften setzten sich Publizisten mit der Geschichte der Altgläubigen und ihrer gegenwärtigen Lage im Russländischen Reich auseinander. Es entstand ein Diskurs über das Verhältnis des Staates zu den Altgläubigen, der wesentlichen Einfluss auf die Regierung hatte. Mitnichten sprachen sich sämtliche Autoren für eine Abkehr vom Nikolaj'schen Repressionskurs aus. Insbesondere die Orthodoxe Kirche hatte weiterhin großes Interesse an der Bekämpfung des Altgläubigentums. Sie versuchte ihren Einfluss geltend zu machen, den sie als von der Regierung privilegierte Staatskirche genoss, um eine vollständige Legalisierung des Altgläubigentums zu verhindern. Doch inwieweit war die Regierung dazu bereit, auf die Interessen der Staatskirche Rücksicht zu nehmen, und welche Umstände veranlassten sie dazu, das Altgläubigentum in den Jahren 1903 bis 1906 gegen den Widerstand der Orthodoxen Kirche zu legalisieren?

Der Kurswandel der St. Petersburger Regierung fand in Gesetzen über die Altgläubigen und in Vorschriften an die Gouverneure über den Umgang mit den religiösen Dissidenten Ausdruck. Die Umsetzung dieser Vorgaben unterlag in den Provinzen des Imperiums jedoch einem Aushandlungsprozess mit den lokalen Beamten, die die regionalen Bedürfnisse berücksichtigen mussten. Mehr noch, die St. Petersburger Regierung war auf die Berichte der lokalen Obrigkeiten über den Zustand ihrer Verwaltungsbezirke angewiesen, wenn sie eine einheitliche Politik formulieren wollte. Auf diese Weise konnten lokale Beamte Einfluss auf die Beschlussfassung des imperialen Zentrums nehmen. Anhand der Altgläubigen in Livland wird die Frage beantwortet, inwieweit die gesetzliche Lage über die Altgläubigen realisiert wurde. Dieses Beispiel bietet sich für eine solche Untersuchung aus mehreren Gründen an. Erstens machte sich der Wandel des Regierungskurses nach dem Tod Nikolajs I. in dieser Region besonders stark bemerkbar. Generalgouverneur Aleksandr Arkad'evič Surovov (1804–1882)<sup>4</sup> und Bischof Platon (Gorodeckij, 1803–1891)<sup>5</sup> waren für ihre Härte gegenüber den Altgläubigen bekannt und arbeiteten auf diesem Gebiet eng zusammen. In den 1860er Jahren sprachen sich dagegen liberale Beamte in Livland für eine Abkehr vom Nikolaj'schen Repressionskurs aus. Die Berichte des Beamten für besondere Aufträge in Dorpat Vladimir Aleksandrovič Sollogub (1813–1882) und des Schriftstellers Nikolaj Semënovič Leskov (1831–1895) hatten großen Einfluss auf den in den 1860er Jahren beginnenden Kurswandel der Regierung gegenüber den Altgläubigen. Die Untersuchung der livländischen Altgläubigen ermöglicht darüber hinaus, nach dem Einfluss der Nationalitätenpolitik auf den Umgang mit den russischen Altgläubigen zu fragen. In den Ostseegouvernements lebten die Altgläubigen inmitten estnischer, lettischer und

4 Generalgouverneur der Ostseegouvernements von 1848 bis 1861.

5 Bischof von Riga und Mitau von 1848 bis 1867, seit 1850 Erzbischof.

deutscher Lutheraner. In einigen Orten waren die Altgläubigen die einzigen Vertreter der russischen Ethnie. Es stellt sich daher die Frage, ob die livländischen Altgläubigen in Zeiten der Nationalisierung des religiösen Diskurses, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur russischen Ethnie, eine Sonderbehandlung durch die Regierung erfuhren. Die Fokussierung der Arbeit auf eine bestimmte Region ermöglicht darüber hinaus, die Altgläubigen als Akteure in den Blick zu nehmen. Denn der Erfolg diskriminierender Maßnahmen hing entscheidend vom Widerstand der Subjekte dieser Gesetzgebung ab. Das Gleiche gilt für disziplinierende Maßnahmen des Staates. Nahmen die Altgläubigen Angebote der Regierung zur gesellschaftlichen Integration nicht an, konnten diese Gesetze ihre disziplinierende Funktion für den Staat nicht erfüllen.

Indem die Arbeit das Verhältnis von Staat, Staatskirche und Altgläubigentum in den Blick nimmt, beschäftigt sie sich mit der Religionspolitik des Russländischen Reiches gegenüber einer religiös definierten Bevölkerungsgruppe, die in der Forschung über den Umgang des Russländischen Imperiums mit ethnischer und konfessioneller Diversität bisher kaum Aufmerksamkeit gefunden hat.

## Forschungsstand

Die Forschung über die russischen Altgläubigen kann einerseits in russischsprachige Untersuchungen, andererseits solche westeuropäischer und US-amerikanischer Provenienz eingeteilt werden. Die Forschungsinteressen unterscheiden sich teilweise stark voneinander. Zudem berücksichtigen russischsprachige Arbeiten westliche Forschungsergebnisse selten – weder über die Altgläubigen noch über die Lage anderer nicht-orthodoxer Glaubensgemeinschaften im Russländischen Reich. Letztere sind für die vorliegende Arbeit von entscheidender Bedeutung und werden im Unterpunkt »Begriffe und Konzepte« dieser Einleitung vorgestellt.

Die westliche Forschung hat sich insbesondere in den 1970er Jahren für das Altgläubigentum interessiert. Zu dieser Zeit stand die Suche nach den Gründen für den wirtschaftlichen Erfolg der Altgläubigen im Russländischen Reich im Zentrum des Interesses. Das Verhältnis der Altgläubigen zum Staat spielte in diesen Arbeiten nur insofern eine Rolle, als dass die Pariastellung des Altgläubigentums als verfolgte und entrechtete Religionsgemeinschaft als mögliche Erklärung für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihren ökonomischen Erfolg herangezogen wurde.<sup>6</sup> Die staatliche Verfolgung spielte auch für die

<sup>6</sup> *Beliajeff*, Anthony Serge: *The Rise of the Old Orthodox Merchants of Moscow 1771–1894*. Syracuse 1975, 112, 238f. *Blackwell*, William L.: *The Old Believers and the Rise of Private Industrial Enterprise in Early Nineteenth-Century Moscow*, in: *Slavic Review* 24 (1965), 407–424, hier 409. *Gerschenkron*, Alexander: *Europe in the Russian Mirror. Four Lectures in Economic History*. Cambridge 1970, 34–36.

Untersuchungen der sozialen und institutionellen Struktur des alten Glaubens eine wichtige Rolle. Robert Crummey untersucht in seiner bahnbrechenden Monografie »The Old Believers and the World of Antichrist« aus dem Jahr 1970 die institutionelle Entwicklung der Gemeinde am Vyg. Aufgrund staatlicher Verfolgungen hätten die Altgläubigen im untersuchten Zeitraum von der Gründung der Gemeinde bis 1855 Überlebensstrategien entwickeln müssen.<sup>7</sup> Dabei habe sich der alte Glaube von einer Bewegung mit starkem Isolationsismus zu einer relativ stabilen, arbeitsamen und in einigen Fällen wirtschaftlich ausgesprochen erfolgreichen Subkultur entwickelt.<sup>8</sup> 20 Jahre später setzte sich Manfred Hildermeier mit den Altgläubigen auseinander. In seinem Aufsatz »Alter Glaube und Neue Welt«<sup>9</sup> aus dem Jahr 1990 entwirft er eine sozial- und kulturgeschichtliche Perspektive auf die Altgläubigen.<sup>10</sup> Er betont, dass der alte Glaube sich im Laufe der Zeit stark verändert habe. Seit Ende des 18. Jahrhunderts habe er seine Fundamentalopposition gegen den Staat aufgegeben und seine politische, soziale und geistige Widerstandskraft eingebüßt.<sup>11</sup> Die Altgläubigen hätten einen *modus vivendi* mit dem Staat gefunden und sich wirtschaftlich und sozial in die nicht-altgläubige Gesellschaft integrieren müssen.<sup>12</sup> In den letzten drei Jahrzehnten beschäftigte sich nur eine Handvoll westlicher Forscher mit den Altgläubigen. 1995 erschien Roy Robsons »Old Believers in Modern Russia«.<sup>13</sup> Darin untersucht er die religiöse Lehre und Kultur der Altgläubigen in Zeiten der Modernisierung, das heißt zwischen den Revolutionen von 1905 und 1917, anhand von Zeitschriften und anderen Publikationen der Altgläubigen. Peter Hauptmann veröffentlichte im Jahr 2005 seine Überblicksdarstellung »Rußlands Altgläubige«,<sup>14</sup> in welcher er sich insbesondere für die Gründe des Schismas der Orthodoxen Kirche im 17. Jahrhundert und für die Kirchen-

7 Crummey, Robert O.: *The Old Believers and the World of Antichrist. The Vyg Community and the Russian State 1694–1855*. Madison u. a. 1970, xiii–xvii.

8 Robson, Roy R.: *Old Believers in Modern Russia*. DeKalb 1995, 5.

9 Hildermeier, Manfred: *Alter Glaube und Neue Welt: Zur Sozialgeschichte des Raskol im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 38 (1990), 372–398, 504–525.

10 Ebd. 376.

11 Ebd. 378.

12 Ebd. 379. Ein Jahr nach diesem Aufsatz veröffentlichte Hildermeier »Alter Glaube und Mobilität« und stellte die These auf, dass das Altgläubigentum eine Gegengesellschaft zur offiziellen Gesellschaft dargestellt habe. Diese habe sich durch höhere soziale Gleichheit und Durchlässigkeit ausgezeichnet. Diejenigen, die von der bestehenden Sozialordnung benachteiligt wurden, konnten hohe soziale Positionen im alten Glauben erlangen, wenn sie ein frommes Leben führten und zu einem gewissen Maße wirtschaftlich erfolgreich waren. Hildermeier, Manfred: *Alter Glaube und Mobilität. Bemerkungen zur Verbreitung und sozialen Struktur des Raskol im frühindustriellen Rußland (1760–1860)*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 39 (1991), 321–338, hier 338.

13 Robson: *Old Believers in Modern Russia*.

14 Hauptmann, Peter: *Rußlands Altgläubige*. Göttingen 2005.

geschichte der Altgläubigen interessiert. Im Jahr 2011 erschien Eva Maeders ethnologisch angelegte Dissertation »Altgläubige zwischen Aufbruch und Apokalypse«<sup>15</sup> über das religiöse und wirtschaftliche Leben der Altgläubigen eines ostsibirischen Dorfes in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Für die vorliegende Arbeit von größtem Interesse ist Irina Paerts Untersuchung über die Geschlechterverhältnisse unter den priesterlosen Altgläubigen »Old Believers, religious dissent and gender in Russia«.<sup>16</sup> Die Monografie enthält sowohl eine ausgezeichnete Darstellung der Diskussion über die Gültigkeit des Ehesakraments unter priesterlosen Altgläubigen<sup>17</sup> als auch ein Kapitel über den staatlichen Umgang mit altgläubigen Familien bis zur Herrschaft Nikolajs I.<sup>18</sup>

Die russischsprachige Forschung hat sich sehr intensiv mit dem Altgläubigentum beschäftigt. Es lassen sich vier thematische Schwerpunkte unterscheiden: 1) der wirtschaftliche Erfolg der Altgläubigen;<sup>19</sup> 2) die geistige und materielle Kultur der Altgläubigen;<sup>20</sup> 3) die Gründe für das Schisma der Orthodoxen Kirche;<sup>21</sup> sowie 4) das Verhältnis des Staates und der Orthodoxen Kirche zu den Altgläubigen. Für die vorliegende Arbeit sind die Studien zum letzten Punkt von besonderem Interesse, weswegen sie im Folgenden vorgestellt werden.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts setzten sich Professoren an den geistlichen Akademien, säkulare Historiker, Publizisten und Schriftsteller mit der Lage

15 *Maeder*, Eva: *Altgläubige zwischen Aufbruch und Apokalypse: Religion, Verwaltung und Wirtschaft in einem ostsibirischen Dorf (1900–1930er Jahre)*. Zürich 2011.

16 *Paert*, Irina: *Old Believers, religious dissent and gender in Russia, 1760–1850*. Manchester 2003.

17 Kapitel 4: *The sacrament of the heart: Marriage, family and gender in the Pomorian discourse*, in: Ebd. 146–174.

18 Kapitel 5: *Leviathan and its children: Relations between the Russian state and Old Believers, 1815–1854*, in: Ebd. 184–214.

19 Für einen detaillierten Forschungsüberblick zum Thema der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Altgläubigen s. *Beyer*, Hermann: *Das altgläubige Unternehmertum Russlands in der Forschung seit 1917*. München 1981. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion beschäftigten sich mit diesem Thema insbesondere folgende Arbeiten: *Kerov*, Valerij Vsevolodovič: *Ėschatologija staroobradčestva konca XVII-pervoj poloviny XVIII v. i novaja chozjajstvennaja ėtika staroj very*, in: *Juchimenko*, E. M. (Hg.): *Staroobradčestvo v Rossii (XVII–XX vv.)*. Bd. 3. Moskau 2004, 405–433. *Ders.*: *Konfessional'no-ėtičeskaja motivacija chozjajstvovanija staroverov v XVIII–XIX vekach*, in: *Otečestvennaja istorija* 4 (2001), 18–40. *Raskov*, Danila Evgen'vič: *Chozjajstvennaja ėtika russkogo staroobradčestva*, in: *Matveeva*, R. P. (Hg.): *Staroobradčestvo: Istoriija i sovremennost', mestnye tradicii, russkie i zarubežnye svjazi. Materialy III Meždunarodnoj naučno-praktičeskoi konferencii*. 26–28 ijunja 2001 g. Ulan-Ude 2001, 45–49. *Ders.*: *Chozjajstvennaja žizn' russkogo staroobradčestva: Novozrstvo v ramkach tradicii*, in: *Vestnik SPBGU* 19/3 (1999), 61–71.

20 *Juchimenko*, E. M.: *Vygovskaja staroobradčeskaja pustyn'. Duchovnaja žizn' i literatura*. 2 Bände. Moskau 2002. *Pokrovskij*, N. N. (Hg.): *Tradicionnaja duchovnaja i material'naja kul'tura russkich staroobradčeskich poselenij v stranach Evropy, Azii i Ameriki*. Novosibirsk 1992.

21 Für eine Darstellung der wichtigsten Arbeiten zu diesem Thema s. Kapitel 2.1.

## 12 Einleitung

der Altgläubigen im Russländischen Reich auseinander.<sup>22</sup> Da ihre wichtigsten Vertreter und deren Werke in den Hauptkapiteln der Arbeit detailliert untersucht werden, wird auf eine Vorstellung dieser Arbeiten an dieser Stelle verzichtet. Nach dem Ersten Weltkrieg flaute das Interesse am Verhältnis zwischen Staat und Altgläubigentum ab.<sup>23</sup> Aufschwung erhielt die Auseinandersetzung mit diesem Thema erst nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts untersuchten auch in dieser Zeit nur die wenigsten Historiker.<sup>24</sup> Im Jahr 1999 erschien die Pionierstudie Ol'ga Petrovna Eršovas »Altgläubigentum und Obrigkeit«<sup>25</sup> über die staatliche Politik gegenüber den Altgläubigen seit Nikolaj I. bis 1917.<sup>26</sup> Die Arbeit stützt sich hauptsächlich auf Gesetzestexte und Darstellungen aus dem 19. Jahrhundert.<sup>27</sup> Eršova kann als eine der besten Kennerinnen der rechtlichen Lage des Altgläubigentums im Russländischen Reich gelten. Leider lässt die Studie eine Untersuchung der Umsetzung dieser Gesetzgebung vermissen. Die Autorin verlässt sich lediglich auf die Urteile von Zeitgenossen, die die repressive Behandlung der Altgläubigen auch nach Nikolaj I. kritisierten und beschrieben, dass viele gesetzlich festgelegte Rechte der Altgläubigen nicht umgesetzt wurden. Eršova stellt für die Zeit seit Aleksandr II. eine allmähliche Liberalisierung des Regierungskurses fest, wovon die Gesetze der Jahre 1874 und 1883 zeugen.<sup>28</sup> Gleichzeitig behielten die meisten diskriminierenden Bestimmungen aus der Zeit Nikolajs I. ihre Kraft.<sup>29</sup> Erst die Manifeste der Jahre 1903–1906 hätten eine neue Etappe in der Konfessionspolitik eingeleitet. Doch sei die weitere Ausarbeitung des rechtlich geregelten Verhältnisses zwischen Staat und Altgläubigentum in den Sitzungen der Duma steckengeblieben und habe bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs und der Revolution nicht gelöst werden können.<sup>30</sup> Insgesamt erscheint die Rechtslage der Altgläubigen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1917 in Eršovas Arbeit als widersprüchlich, ohne dass dies von der Autorin erklärt werden kann. Die Gründe für den Kurswandel unter Aleksandr II. bleiben unklar, da die Untersuchung nicht ausreichend in den Kontext der zeitgenössischen Diskussion über die Ausweitung der Glaubenstoleranz eingebettet

22 *Robson*: Old Believers in Modern Russia 5.

23 *Stadnikov*, Anton Vladimirovič: *Moskovskoe staroobrdadžestvo i gosudarstvennaja konfessional'naja politika XIX-načala XX v.* Moskau 2002, 9.

24 Ebd. 12.

25 *Eršova*, Ol'ga Petrovna: *Staroobrdadžestvo i vlast'*. Moskau 1999.

26 Ebd. 12f.

27 Archivalien aus dem Staatlichen Archiv der Russländischen Föderation in Moskau (*Gosudarstvennyj Archiv Rossijskoj Federacii*, fortan GARF) und dem Zentralen Historischen Archiv Moskaus (*Central'nyj Istoričeskij Archiv Moskvy*, fortan CIAM) finden nur an wenigen Stellen Beachtung.

28 *Eršova*: *Staroobrdadžestvo i vlast'* 136.

29 Ebd. 130.

30 Ebd. 188.

wird sowie in den Kontext des imperialen Umgangs mit nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften.

Auf Eršovas Monografie aufbauend, untersucht Viktorija Vjačeslavovna Maškovceva in ihrer 2006 erschienenen Monografie »Die Konfessionspolitik des Staates bezüglich der Altgläubigen von der zweiten Hälfte des 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts«<sup>31</sup> den Umgang der Regierung mit den priesterlosen und priesterlichen Altgläubigen im Gouvernement Vjatka. Ihre Konzentration auf ein Gouvernement soll der Autorin die Möglichkeit geben, die Rolle der lokalen Behörden in der Politik gegenüber den Altgläubigen zu beachten.<sup>32</sup> Darüber hinaus unterscheidet Maškovceva zwischen den Handlungen der zivilen Regierung einerseits und denjenigen der Orthodoxen Kirche andererseits, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Mission unter den Altgläubigen konzentrierte und sowohl ihre Methoden als auch die Formen der religiösen Propaganda veränderte.<sup>33</sup> Maškovceva kommt zu dem Schluss, dass die Gesetze der Jahre 1874 und 1883 zwar ein Schritt auf dem Weg der Gleichstellung des Altgläubigentums mit anderen nicht-orthodoxen Konfessionen im Russländischen Reich waren;<sup>34</sup> doch seien sie im Gouvernement Vjatka zum großen Teil nicht umgesetzt worden.<sup>35</sup> Den Grund für die fortgesetzte Repression der Altgläubigen erkennt die Historikerin in der Auffassung der Beamten, die Altgläubigen seien eine Bedrohung der staatlichen Stabilität und müssten folglich unterdrückt werden.<sup>36</sup> Insofern lasse sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts »eine bedeutende Liberalisierung des konfessionellen Kurses der zarischen Regierung erkennen, die in den veröffentlichten Gesetzen Ausdruck fand«.<sup>37</sup> Das Verhältnis der staatlichen Obrigkeiten gegenüber den Altgläubigen habe sich jedoch erst in den Jahren der ersten russischen Revolution mit der Veröffentlichung des Toleranzmanifestes grundlegend geändert.<sup>38</sup> Obwohl Maškovceva im Unterschied zu Eršova die Umsetzung der Politik gegenüber den Altgläubigen anhand eines Fallbeispiels untersucht und die Orthodoxe Kirche als eigenständigen Akteur in ihre Forschung mit einbezieht, fehlt auch dieser Arbeit die Einbettung des Forschungsgegenstands in den größeren Kontext des staatlichen Umgangs mit nicht-orthodoxen Bevölkerungsgruppen, wodurch die Ziele, die die Regierung gegenüber den Altgläubigen zu erreichen

31 *Maškovceva*, Viktorija Vjačeslavovna: Konfessional'naja politika gosudarstva po otnošeniju k staroobrjadcam vo vtoroj polovine XIX-načale XX veka (na materialach Vjatskoj gubernii). Kirov 2006.

32 Ebd. 4f.

33 Ebd. 5.

34 Ebd. 16.

35 Ebd. 44.

36 Ebd. 18.

37 Ebd. 134.

38 Ebd. 135 f.

suchte, nebulös bleiben. Maškovceva fasst dies folgendermaßen zusammen: »Auf diese Weise zeichnet sich die Konfessionspolitik der Regierung gegenüber den Altgläubigen im untersuchten Zeitraum durch beträchtliche Widersprüchlichkeit aus.«<sup>39</sup>

Im Jahr 2002 veröffentlichte Anton Vladimirovič Stadnikov die Monografie »Das Moskauer Altgläubigentum und die staatliche Konfessionspolitik des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts«.<sup>40</sup> Zu Beginn der Arbeit gibt Stadnikov einen Überblick über die gesetzliche Entwicklung bezüglich der Altgläubigen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Er schließt sich weitgehend Eršovas Meinung an, dass sich der staatliche Umgang mit den Altgläubigen seit etwa 1861 veränderte, was in der Gesetzgebung Niederschlag fand.<sup>41</sup> Doch trotz der 1874 gewährten Rechte im Eheleben der Altgläubigen und der Legalisierung ihrer Bethäuser im Jahr 1883<sup>42</sup> behielten die Obrigkeiten ihre prinzipiell negative Einstellung gegenüber den *Raskol'niki* bei.<sup>43</sup> Er bezeichnet die beiden Gesetze als unbedeutende Änderungen<sup>44</sup> und kommt zu dem Schluss:

Im Allgemeinen vollzog sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine allmähliche Änderung der Innenpolitik des Staates in Bezug auf das Altgläubigentum, obwohl die gesamte Konfessionspolitik des Staates bis zum Ende des Jahrhunderts einen inquisitorischen Charakter trug.<sup>45</sup>

Erst im Jahr 1905 sei die Regierung gegenüber den Altgläubigen durch die Veröffentlichung des Toleranzmanifests zum Prinzip der Bekenntnisfreiheit übergegangen.<sup>46</sup> Im Unterschied zu Eršova und Maškovceva betrachtet Stadnikov nicht nur die gesetzliche Lage, die unter Nikolaj I. eine administrative Verfolgung der Altgläubigen vorgesehen hatte, sondern auch die Verfolgung der Moskauer Altgläubigen durch die Gerichte des Russländischen Reiches. Er stützt sich in seiner Untersuchung auf Archivalien aus dem Zentralen Historischen Archiv Moskaus (*Central'nyj Istoričeskij Archiv Moskvy*, im Folgenden: CIAM) und der Handschriftenabteilung der Russländischen Staatlichen Bibliothek (*Otdel rukopisej Rossijskoj Gosudarstvennoj biblioteki*, im Folgenden: OR RGB).<sup>47</sup> Die Gerichte nahmen innerhalb der Politik gegenüber den Altgläubigen eine zentrale Position ein. Ihre Aufgabe sei gewesen, Altgläubige, die von vornherein für schuldig galten, zu verurteilen. Sie hätten diese Aufgabe bis zur

39 Ebd. 138.

40 *Stadnikov*: *Moskovskoe staroobrjadčestvo*.

41 Ebd. 48.

42 Ebd. 50.

43 Ebd. 49.

44 Ebd. 54.

45 Ebd. 50.

46 Ebd. 54.

47 Ebd. 14.

Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung der Altgläubigen in den Jahren 1904–1906 erfüllt.<sup>48</sup>

Diese angesprochenen russischsprachigen Forschungsarbeiten können den Wandel, den die Regierungspolitik nach dem Tod Nikolajs I. bis 1906 durchlief, nicht zufriedenstellend erklären. Sie sind sich darin einig, dass die Altgläubigen bis 1905 von der Regierung bekämpft werden sollten, auch wenn sie einige zivile und religiöse Rechte im Laufe der zweiten Jahrhunderthälfte bekamen, die in den meisten Fällen aber nicht umgesetzt wurden. Alle Arbeiten zeichnen sich durch eine isolierte Betrachtung der Politik gegenüber den Altgläubigen aus. Ihnen fehlt das Verständnis für eine Konfessionspolitik der Regierung, die zwischen den eigenen Interessen der Bevölkerungskontrolle und Herrschaftsdurchsetzung einerseits sowie jenen der Staatskirche andererseits lavieren musste. Nur daraus können die Widersprüche des staatlichen Umgangs mit den Altgläubigen erklärt werden.

Eine Ausnahme in der russischsprachigen Forschung ist Leonid Gorizontovs Aufsatz »Der schismatische Keil: Die polnische Frage und die Altgläubigen in der imperialen Strategie«<sup>49</sup> aus dem Jahr 1997. Gorizontov untersucht den Umgang der Regierung mit den Altgläubigen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Polen-Litauen lebten, von der Regierungszeit Nikolajs I. bis in die 1860er Jahre hinein. Durch seinen lokal begrenzten Zuschnitt kann sich Gorizontov auf die Stimmen und Tätigkeiten der leitenden Beamten und Würdenträger der Orthodoxen Kirche in Bezug auf die altgläubige Bevölkerung konzentrieren. Er kann zeigen, dass die vom St. Petersburger Zentrum vorgesehene repressive Politik gegenüber den Altgläubigen im nord-westlichen Gebiet nicht vollständig umgesetzt wurde.<sup>50</sup> Grund dafür war die zahlenmäßige Überlegenheit der Altgläubigen über die Orthodoxen in dieser Region, so dass sie als »russisches Element« galten, die zu Verbündeten der Regierung gemacht werden sollten.<sup>51</sup> Im Unterschied zu den bereits vorgestellten Monografien finden bei Gorizontov die unterschiedlichen Interessen der St. Petersburger Regierung und der lokalen Verwaltung einerseits sowie ziviler und kirchlicher Würdenträger andererseits Beachtung. Dadurch kann er verschiedene Ziele unterscheiden, die die imperiale Bürokratie gegenüber den Altgläubigen verfolgte, und sie in den Kontext der Besonderheiten der untersuchten Region stellen – insbesondere in denjenigen der imperialen Nationalitätenpolitik. Der Zuschnitt seiner Untersuchung erlaubt ihm, die Motivationen der St. Petersburger Zentrale wie auch diejenigen

48 Ebd. 165.

49 *Gorizontov*, Leonid E.: Raskol'ničij klin: Pol'skij vopros i staroobradcy v imperskoj strategii, in: Ministerstvo kul'tury Rossijskoj Federacii (Hg.): Slavjanskij almanach 1997. Moskau 1998, 140–167.

50 Ebd. 148.

51 Ebd. 152 f.



der lokalen Würdenträger von Staat und Orthodoxer Kirche zu verstehen und den Umgang des Regimes mit den Altgläubigen im nord-westlichen Gebiet zu erklären.

Über die Geschichte der Altgläubigen in Livland wurde bisher wenig geschrieben. Arnol'd Podmazov veröffentlichte 1973 das Büchlein »Kirche ohne Geistlichkeit« über die Altgläubigen in Riga.<sup>52</sup> Aus marxistischer Perspektive beschreibt er die Entwicklung der Gemeinde in Riga als Klassenkampf zwischen einer wirtschaftlich erfolgreichen altgläubigen Oberschicht, die die Geschichte der Gemeinde lenkte, und der arbeitenden Masse der einfachen Gemeindeglieder.<sup>53</sup> Von dieser Deutung nahm Podmazov nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion Abstand. Im Jahr 2001 veröffentlichte er die Monografie »Die Altgläubigen Lettlands«<sup>54</sup> als erste Gesamtdarstellung der Geschichte der Altgläubigen auf dem Gebiet des heutigen Lettlands. Im Jahr 2010 folgte seine dreisprachige Darstellung der Geschichte der Altgläubigen in Riga von den Anfängen bis in die Gegenwart.<sup>55</sup> Es handelt sich dabei um eine Überblicksdarstellung für ein breiteres Publikum anlässlich des 250-jährigen Jubiläums der Kirche der Grebenščikov-Gemeinde in Riga. Podmazov verfolgt dementsprechend keine stringente Fragestellung. Die Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Altgläubigen geht nicht über die Feststellung hinaus, dass die Altgläubigen seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1905 von den Obrigkeiten verfolgt und unterdrückt wurden.<sup>56</sup> Eine Interpretation des Regierungskurses gegenüber den livländischen und Rigaer Altgläubigen findet sich bei Podmazov nicht.

Die wichtigsten Arbeiten über die livländischen Altgläubigen im 19. Jahrhundert stammen von Tat'jana Šor. Sie verfasste zu diesem Thema mehrere Aufsätze, die vorwiegend auf Archivalien aus dem Estnischen Historischen Archiv in Tartu (*Eesti Ajalooarhiiv*, im Folgenden: EAA) aufbauen.<sup>57</sup> Obwohl

52 Podmazov, Arnol'd Andreevič: *Cerkov' bez svjaščenstva*. Riga 1973. Podmazov lehnt sich an die marxistische Forschung Pavel Grigor'evič Ryndzjunskijs über die wirtschaftlichen Tätigkeiten und institutionellen Strukturen der priesterlichen Altgläubigengemeinde Moskaus Ende der 1840er Jahre an. Ryndzjunskijs beschreibt die Entwicklung der Gemeinde unter der Perspektive des Klassenkampfes zwischen den reichen Gemeindeleitern und den einfachen Mitgliedern. *Ryndzjunskijs*, Pavel Grigor'evič: *Staroobradčeskaja organizacija v uslovijach razvitija promyšlennogo Kapitalizma* (Na primere istorii Moskovskoj obščiny fedoseevcev v 40-ch godach XIX v.), in: *Voprosy istorii religii i ateizma* 1 (1950), 188–248.

53 Podmazov: *Cerkov' bez svjaščenstva* 39–51.

54 Podmazov, Arnol'd Andreevič: *Vecticība Latvijā*. Riga 2001.

55 Ders.: *Rižskie starovery. Rīgas vecticībnieki. The Old Believers of Riga*. Riga 2010.

56 Ebd. 100, 117–120.

57 Šor, Tat'jana Kuzminična: *Derptskie starovery-predprinimateli XIX veka* (Rundal'covy, Barchovy, Lesnikovy), in: *Ivanov, Illarion Ivanovič* (Hg.): *Meždunarodnye Zavolokinskie Čtenija*. Bd. 2. Riga 2010, 105–122. *Dies./Ponomareva*, Galina: *Iz istorii staroobradčeskich kladbišč v Ėstonii*, in: *Kjul'moja*, I. (Hg.): *Očerki po istorii i kul'ture staroverov Ėstonii*, Bd. 2. Tartu 2007, 85–98. Šor, Tat'jana Kuzminična: *Komissija po ustrojstvu byta russkich*

Šor Pionierarbeit bei der Sichtung von Archivmaterialien leistet,<sup>58</sup> sind ihre Untersuchungen überwiegend deskriptiv. Den Versuch, die Geschichte der livländischen Altgläubigen in einen weiteren Kontext zu stellen, unternimmt Šor nicht. Als Ausgangspunkt für die eigene Forschung über die livländischen Altgläubigen sind ihre Arbeiten dank der Informationsfülle und den Quellenangaben dennoch von großem Wert, ähnlich wie auch die Aufsätze von Elena Aleksandrovna Ageeva.<sup>59</sup>

Die Altgläubigen Lettlands bemühen sich selbst um die Erforschung ihrer Geschichte und Kultur. Der Vorsitzende der Altgläubigengesellschaft Lettlands (*Staroobrjadčeskoe Obsčestvo Latvii*) Illarion Ivanovič Ivanov ist Herausgeber des Sammelbandes »Die Altgläubigen Lettlands«<sup>60</sup> aus dem Jahr 2005. Der Großteil der Beiträge des Sammelbandes ist ethnologischen Fragen gewidmet. Nur wenige Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte der Altgläubigen Lettlands.<sup>61</sup> Illarion Ivanov gab im Jahr 2011 außerdem den zweiten Band des »Rigaer altgläubigen Sammelbandes«<sup>62</sup> heraus. Auch hier gilt das Hauptaugenmerk der Veröffentlichung und Beschreibung von Archivmaterialien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Untersuchung der Geschichte der Altgläubigen in Livland aus religions- und imperiumsgeschichtlicher Sicht noch am Anfang steht. Obwohl einige Forscher Interesse an der Bearbeitung

poselencev na Lifljandskom beregu Čudskogo ozera, in: [-]: *Meždunarodnye Zavolokinskie Čtenija*. Bd. 1. Riga 2006, 240–260. *Dies.*: Staroobrjadčeskaja molennaja i škola v pričudskoj derevne Kazepjaë, in: *Slavistica Vilnensis* 55 (2010), 156–169. *Dies.*: K voprosu o metričeskich knigach rižskich staroverov (unveröffentlichtes Manuskript).

58 2011 veröffentlichte Šor einen Überblick über Bestände des Estnischen Historischen Archivs, die die lettischen Altgläubigen betreffen. Šor, Tat'jana Kuzminična: Dokumenty o latvijskich staroverach v istoričeskom archive Ėstonii, in: *Ivanov*, Illarion Ivanovič (Hg.): *Rižskij staroobrjadčeskij sbornik. Materialy po istorii staroverija*. Bd. 2: Stat'i, vospominanija, publikacija dokumentov. Riga 2011, 125–138.

59 *Ageeva*, Elena Aleksandrovna: *Iz istorii staroverov Zapadnogo Pričud'ja v XIX stoletii (po dokumentam istoričeskogo archiva Ėstonii)*, in: *Kjul'moja*, I. (Hg.): *Očerki po istorii i kul'ture staroverov Ėstonii*. Bd. 1. Tartu 2004, 18–26. *Dies.*: *Starovery Rigi v dokumentach istoričeskich archivov Moskvy, Sankt-Peterburga i Tartu*, in: *Ivanov*, Illarion Ivanovič (Hg.): *Rižskij staroobrjadčeskij sbornik. Materialy po istorii staroverija*. Bd. 2: Stat'i, vospominanija, publikacija dokumentov. Riga 2011, 99–124.

60 *Ivanov*, Illarion Ivanovič (Hg.): *Staroverie Latvii*. Riga 2005.

61 Hervorzuheben ist der Aufsatz: *Lekler*, Ivo: *Staroobrjadcy i car'-osvoboditel' v 1860-ch godach*, in: *Ivanov*, Illarion Ivanovič (Hg.): *Staroverie Latvii*. Riga 2005, 305–310. Der Autor sucht nach den Gründen für die Parteinahme lettgallischer Altgläubiger für den Zaren während des polnischen Aufstands von 1863. Seiner Auffassung nach stand diese nicht mit der Zugehörigkeit der Altgläubigen zur russischen Ethnie in Verbindung, wie der damalige Generalgouverneur M. N. Murav'ev annahm, sondern mit der Dankbarkeit der Altgläubigen gegenüber Aleksandr II. für die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Abwendung vom Nikolaj'schen Repressionskurs.

62 *Ivanov*, Illarion Ivanovič (Hg.): *Rižskij staroobrjadčeskij sbornik. Materialy po istorii staroverija*. Bd. 2: Stat'i, vospominanija, publikacija dokumentov. Riga 2011.

dieser Geschichte zeigen und bereits umfangreiche Vorarbeiten auf Basis von Archivquellen vorliegen, fehlen für viele historische Aspekte weiterhin grundlegende Untersuchungen.

## Begriffe und Konzepte

Im Folgenden werden die zentralen Begriffe und Konzepte vorgestellt, auf die sich die vorliegende Arbeit stützt. Sie lehnen sich an die Forschung des letzten Jahrzehnts über den Umgang des Russländischen Reiches mit der polyethnischen und multikonfessionellen Bevölkerung an, die jedoch die Altgläubigen unberücksichtigt ließ.

### *Kirche und Staat*

Staat und Staatskirche standen im Russländischen Reich in enger Verbindung. In den Zeiten der Moskauer Rus' wurde das Römische Reich seit Konstantin als ideales Imperium angesehen, in welchem es durch die Synthese von Christentum und Politik eine vorgestellte Verbindung zwischen universalem Imperium und universaler Religion gab.<sup>63</sup> Diese Idealvorstellung forcierte in Russland eine besondere Verzahnung von Politik und Religion.<sup>64</sup> Sie rührte aus zwei historischen Begebenheiten her. Erstens war die expansive Tätigkeit des Imperiums im 16. und 17. Jahrhundert stets mit einer religiösen Mission verbunden gewesen. Ausländische Kontrahenten Moskaus waren stets religiös konnotiert. Zweitens hatte die weltliche Macht auf dem Moskauer Konzil von 1666/67 für die Reformen des Patriarchen Nikon (1605–1681)<sup>65</sup> Partei ergriffen und verfolgte in den folgenden Jahrzehnten die Opponenten dieser Reformen – die Altgläubigen.<sup>66</sup> Auf diese Weise arbeiteten Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert Hand in Hand, wenn es um die Bekämpfung äußerer Feinde wie auch innerer Bedrohungen ging.<sup>67</sup>

63 Diese Tradition wurde in Russland vermittelt von der Idee von Moskau als »Drittem Rom«, welches die Nachfolge des »Zweiten Roms« nach dem Fall Konstantinopels im Jahr 1453 antrat. *Losehand*, Joachim: *Symphonie der Mächte. Kirche und Staat in Rußland (1689–1917)*. Herne 2007, 11 f.

64 *Schulze Wessel*, Martin: *Religion, Politics and the Limits of Imperial Integration. Comparing the Habsburg Monarchy and the Russian Empire*, in: *Hirschhausen*, Ulrike/*Leonhard*, Jörn (Hg.): *Comparing Empires. Encounters and Transfers in the Long Nineteenth Century*. Göttingen 2011, 337–358, hier 337 f.

65 Patriarch der Russisch-Orthodoxen Kirche von 1652 bis 1666.

66 Ebd. 338 f.

67 *Szeftel*, Marc: *Church and State in Imperial Russia*, in: *Nichols*, Robert L./*Stavrou*, Theofanis George (Hg.): *Russian Orthodoxy under the Old Regime*. Minneapolis 1978, 127–141, hier 127.

Hatte die Verzahnung von Religion und Politik lange Zeit auf einer engen Verflochtenheit und relativen Gleichberechtigung von Staat und Kirche (*Symphonia*)<sup>68</sup> aufgebaut, verschob Zar Pëtr I. (1672–1725)<sup>69</sup> dieses Kräfteverhältnis zugunsten des Staates.<sup>70</sup> Der Zar ließ den Stuhl des Patriarchen von Moskau nach dem Tode Adrians im Jahr 1700 vakant und schaffte das Amt des Patriarchen schließlich vollständig ab.<sup>71</sup> An dessen Stelle richtete der Zar am 25. Januar 1721 durch das Geistliche Regiment den Heiligsten Regierenden Synod ein.<sup>72</sup> Ein Jahr später wurde das Amt des Oberprokurors des Heiligsten Synods eingerichtet, welches von einem religiösen Laien besetzt wurde, der ›Auge und Ohr‹ des Zaren im Synod sein sollte.<sup>73</sup> Darüber hinaus wurde die Kirche wirtschaftlich entmachtet.<sup>74</sup> Die Verwaltung des Kirchenguts wurde dem Klosteramt übertragen. Zwar behielt die Kirche im eigentumsrechtlichen Sinn ihre Güter, über deren Verwendung konnte allerdings der Zar bestimmen.<sup>75</sup> Pëtr I. hatte die Kirche administrativ dem Staat untergeordnet und damit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche grundlegend verändert. Sein Ziel war es, die Staatskirche für die politischen Ziele des Staates nutzbar zu machen.<sup>76</sup> Spätere Beobachter sahen damit das Prinzip des Cäsaropapismus im Russländischen Reich verwirklicht.<sup>77</sup> Gregory Freeze wies eine solche Interpretation 1985 jedoch zurück. Zwar sei die Kirche in die staatliche Verwaltung integriert und 1764 durch die Säkularisation der Kirchengüter wirtschaftlich vom Staat abhängig gemacht worden;<sup>78</sup> in spirituellen Angelegenheiten – der Mission, der Liturgie, der Erziehung und dem religiösen Denken – habe die Kirche ihre Autonomie jedoch bewahren können.<sup>79</sup> Marc Szeftel stimmt der Einschätzung zu, dass von Cäsaropapismus unter Pëtr I. oder seinen Nachfolgern nicht die Rede sein könne, da die Zaren keinen Einfluss auf die dogmatischen und theologischen Fragen der Orthodoxie ausüben konnten.<sup>80</sup>

68 *Losehand*: *Symphonie der Mächte* 26 f.

69 Zar des Russländischen Reiches von 1682 bis 1725.

70 Spätestens seit der Absetzung Patriarch Nikons durch Zar Aleksej Michajlovič im Jahr 1666 gab es diese Gleichstellung nicht mehr. Weitergeführt und rechtlich festgesetzt wurde sie aber erst unter Pëtr I. *Stupperich*, Robert: *Ursprung, Motive und Beurteilung der Kirchenreformen unter Peter d. Gr.*, in: *Ders.: Ausgewählte Aufsätze*. Bd. 2: *Peter der Große und die Russische Kirche*. Möhnesee 2004, 93–104, hier 93.

71 *Losehand*: *Symphonie der Mächte* 38.

72 Ebd. 39.

73 *Freeze*, Gregory: *Handmaid of the State? The Church in Imperial Russia Reconsidered*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 36/1 (1985), 82–102, hier 86.

74 *Schulze Wessel*: *Religion, Politics and the Limits* 340.

75 *Losehand*: *Symphonie der Mächte* 32 f.

76 *Schulze Wessel*: *Religion, Politics and the Limits* 340.

77 *Romanovič-Slavatinskij*, A. V.: *Sistema russkago gosudarstvennago prava*. Kiew 1886, 173. Zitiert nach *Szeftel*: *Church and State* 127.

78 *Freeze*: *Handmaid of the State?* 88.

79 Ebd. 85–90.

80 *Szeftel*: *Church and State* 129.

Der Staat griff für Verwaltungszwecke auf die Infrastruktur der Kirche zurück. Die orthodoxe Gemeindegeistlichkeit wurde 1724 dazu verpflichtet, Register über die Eheschließungen, Geburten und Todesfälle aller Gemeindeglieder zu führen.<sup>81</sup> Die Priester verkündeten darüber hinaus staatliche Bestimmungen in den Gemeinden und dienten dem Staat als Informanten oder gar Spitzel – sie sollten dem Staat über Komplote gegen den Zaren berichten, selbst wenn sie davon im Rahmen der Beichte erfahren hatten.<sup>82</sup> Die autokratische Herrschaft nahm darüber hinaus auf die Orthodoxe Kirche als Quelle religiöser Herrschaftslegitimation in Anspruch.<sup>83</sup> Im Gegenzug zu diesen Leistungen für den Staat wurde die Orthodoxe Kirche vor anderen Religionsgemeinschaften im Imperium privilegiert – sie hatte ein Monopol auf religiöse Mission unter Anhängern anderer Religionen, wurde finanziell vom Staat gestützt und im Kampf gegen innerorthodoxe Schismen unterstützt.<sup>84</sup> Staat und Staatskirche waren daher auch nach Pëtr I. und bis ins 20. Jahrhundert hinein eng miteinander verbunden und voneinander abhängig.

In der Zeit Nikolajs I. prägte der Minister für Volksbildung Sergej Semënovič Uvarov (1786–1855)<sup>85</sup> im Jahr 1832 die Formel »Orthodoxie, Autokratie, Volkstum«. Damit brachte er die schon sehr viel ältere – offenbar aber noch immer aktuelle – Vorstellung einer Union von (orthodoxer) Religion und (russischem) Imperium zum Ausdruck.<sup>86</sup> Nikolaj I. übernahm das auf dieser Grundlage entstandene Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit von Staat und Staatskirche in den ersten Gesetzbuch des Russischen Reiches.<sup>87</sup> Im ersten Band der seit 1832 erschienenen Ausgabe des Gesetzbuch des Russländischen Reiches heißt es, dass der orthodoxe Glaube im Russländischen Imperium der vorherrschende sei. Der Zar musste als orthodoxer Herrscher Mitglied der Russisch-Orthodoxen Kirche sein und war »der höchste Beschützer und Bewahrer der Dogmen des herrschenden Glaubens und Hüter des rechten Glaubens«.<sup>88</sup> Die Krönungszeremonie des Zaren musste nach dem Ritus der Russisch-Orthodoxen Kirche gefeiert werden,<sup>89</sup> wodurch dem Zaren von der Orthodoxen Kirche religiöse Legitimation verliehen wurde.<sup>90</sup> Nikolaj I. verstärkte die staatliche

81 Werth, Paul W.: Schism Once Removed: Sects, State Authority, and Meanings of Religious Toleration in Imperial Russia, in: *Miller, Aleksej/Rieber, Alfred* (Hg.): *Imperial Rule*. Budapest 2004, 83–105, hier 84.

82 Waldron, Peter: Religious Toleration in Late Imperial Russia, in: *Crisp, Olga/Edmondson, Linda* (Hg.): *Civil Rights in Imperial Russia*. Oxford 1989, 103–119, hier 106.

83 Schulze Wessel: *Religion, Politics and the Limits* 340.

84 Szeftel: *Church and State* 136f.

85 Volksbildungsminister von 1833 bis 1849.

86 *Losehand*: *Symphonie der Mächte* 70 f.

87 Ebd. 72.

88 SZ, Bd. 1. St. Petersburg 1833<sup>2</sup>, 16 (Art. 42).

89 Ebd. 13.

90 Szeftel: *Church and State* 129.

Kontrolle über die Aktivitäten der Orthodoxen Kirche. Ihre Verwaltung sollte bürokratisiert und zentralisiert werden. Zusammen mit seinen Oberprokuroren Stepan Dmitrievič Nečaev (1792–1869)<sup>91</sup> und Nikolaj Aleksandrovič Protasov (1798–1855)<sup>92</sup> weitete der Zar den Einfluss des Oberprokurors auf den Heiligsten Synod aus. Das Statut des Geistlichen Konsistoriums vom 27. März 1841 sah die Einrichtung von Konsistorien in sämtlichen Eparchien vor, die von fünf bis sieben geistlichen Würdenträgern besetzt waren und dem jeweiligen Bischof unterstanden. Da den Konsistorien die wesentlichen Verwaltungs- und Kirchengerichtsfunktionen übertragen wurden, entwickelten sie sich zu den administrativen und judikativen Zentren der Diözesen.<sup>93</sup> Die Sekretäre der geistlichen Konsistorien wurden vom Oberprokuror des Heiligsten Synods eingesetzt und berichteten diesem direkt über die Beschlüsse und Angelegenheiten der Konsistorien. Dadurch erlangte der Oberprokuror Kontrolle über deren Tätigkeiten.<sup>94</sup> Nikolaj I. und Nikolaj Aleksandrovič Protasov nahmen gemeinsam Einfluss auf die Besetzung vakanter Bischofssitze und versetzten unliebsame Geistliche der Eparchialverwaltungen in solche Eparchien, die stärkerer staatlicher Kontrolle unterstanden; dadurch nahmen sie innerkirchliche Aufgaben wahr, die im Grunde in die Kompetenz des Heiligsten Synods fielen.<sup>95</sup> Zu einer Zentralisierung der Kirchenangelegenheiten trug auch die Stärkung der bischöflichen Kontrolle über die Eparchien bei. Zu diesem Zweck wurde die Matrikelbuchführung durch die Gemeindepriester standardisiert. Der Zentralisierung diene außerdem die Bindung der jährlichen Berichte der Bischöfe über den Zustand ihrer Eparchien an klare Vorgaben und die Verpflichtung der Bischöfe, der Regierung über ungewöhnliche Ereignisse in ihren Sprengeln zu berichten.<sup>96</sup> Nikolaj I. hatte eine zentralisierte, bürokratische und von Laien dominierte Kirchenverwaltung geschaffen.<sup>97</sup> Die Kontrolle, die der Staat unter Nikolaj I. und Oberprokuror Protasov über die innerkirchlichen Angelegenheiten der Orthodoxie ausüben konnte, wurde im Folgenden nur unter Dmitrij Andrejevič Tolstoj (1823–1889)<sup>98</sup> annähernd erreicht.<sup>99</sup> Protasov, der von der Forschung häufig als Archetyp des Oberprokurors der synodalen Periode dargestellt

91 Oberprokuror des Heiligsten Synods von 1833 bis 1836.

92 Oberprokuror des Heiligsten Synods von 1836 bis 1855.

93 Edwards, David W.: The System of Nicholas I in Church-State Relations, in: *Nichols, Robert L./Stavrou, Theophanis George* (Hg.): *Russian Orthodoxy under the Old Regime*. Minneapolis 1978, 154–169, hier 157 f.

94 Statut des Geistlichen Konsistoriums (*Ustav duchovnoj konsistorii*) vom 27.3.1841. PSZ II, Bd. 16, Nr. 14409, 221–263 (27.3.1841).

95 Edwards: The system of Nicholas I 162–164.

96 Ebd. 165 f.

97 Ebd. 167.

98 Oberprokuror des Heiligsten Synods von 1865 bis 1880.

99 Freeze: *Handmaidens of the State?* 91.

wird,<sup>100</sup> ist kein repräsentatives Beispiel für die Macht seines Amtes. Vielmehr führt er vor Augen, dass Macht im Russländischen Reich stärker an Einzelpersonen und die Umstände ihrer Regierung gebunden war – in diesem Fall an das Zusammenwirken des Oberprokurors mit dem Zaren bei gleichzeitiger Schwäche des St. Petersburger Metropolitens – denn an ein bestimmtes Amt.<sup>101</sup> Verschiebungen im Spannungsfeld zwischen Orthodoxer Kirche und Staat waren somit im Russländischen Reich auch durch Neubesetzung von Ämtern möglich. Für die vorliegende Untersuchung spielen die wandelbaren Verhältnisse zwischen Staat und Staatskirche eine wichtige Rolle, da an erster Stelle die Orthodoxe Kirche großes Interesse an der Altgläubigenfrage hatte, jedoch nicht vom Staat unabhängig war und im Alleingang keine Politik gegenüber nicht-orthodoxen Bevölkerungsgruppen betreiben konnte.<sup>102</sup> Einfluss konnte sie auf die Politik gegenüber nicht-orthodoxen Untertanen dennoch nehmen.

### *Imperium und religiöse Vielfalt*

Bereits in der Moskauer Rus' gab es neben Russen auch tatarische und finno-ugrische Einwohner. Der Übergang des Russischen Reiches zu einem polyethnischen und multireligiösen Imperium wird für gewöhnlich erst auf 1552 datiert – das Jahr der Eroberung des Chanats von Kazan' –, da dies den Beginn einer mehr als drei Jahrhunderte währenden Zeit der Expansion des Reiches und der Inkorporation von mannigfachen Völkern und Glaubensgemeinschaften markiert.<sup>103</sup> Als Folge dieser Expansionen lebten Ende des 18. Jahrhunderts im Russländischen Reich zahlreiche unterschiedliche Sprach- und Religionsgemeinschaften. Im Westen des Imperiums lebten vor allem Orthodoxe, Juden, Katholiken, Unierte, Altgläubige und Anhänger verschiedener protestantischer Kirchen, welche wiederum verschiedene Varianten von slavischen, baltischen, germanischen und finno-ugrischen Sprachen verwandten.<sup>104</sup> Im Süden und Osten des Imperiums lebten daneben Muslime, Buddhisten, Schamanisten und Animisten.<sup>105</sup>

Wie ging das imperiale Zentrum mit dieser Vielfalt um? Karen Barkey vertritt die These, dass das Osmanische Reich so lange existieren konnte, weil die

100 Die Extrapolation der Machtfülle Protasovs als Oberprokuror des Heiligsten Synod auf alle Amtsinhaber findet sich beispielsweise bei *Waldron: Religious Toleration* 106.

101 *Freeze: Handmaidens of the State?* 91.

102 *Waldron: Religious Toleration* 105.

103 *Hosking, Geoffrey: Russland. Nation und Imperium 1552–1917.* Berlin 2003, 31.

104 *Avrutin, Eugene M.: Jews and the Imperial State. Identification Politics in Tsarist Russia.* Ithaca, London 2010, 4. *Kappeler, Andreas: Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung-Geschichte-Zerfall.* München 2001.

105 *Tuchtenhagen, Ralph: Religion als minderer Status. Die Reform der Gesetzgebung gegenüber religiösen Minderheiten in der verfaßten Gesellschaft des Russischen Reiches 1905–1917.* Frankfurt am Main u. a. 1995, 24.

zahlreichen Bevölkerungsgruppen erfolgreich integriert werden konnten.<sup>106</sup> In Anlehnung an Alexander Motyl<sup>107</sup> beschreibt sie Imperien als Nabe-Speiche-Netzwerke: Die Nabe stellt das imperiale Zentrum dar, welches vertikal mit allen Bevölkerungsgruppen in den verschiedenen Teilen des Imperiums verbunden ist. Diese vertikalen Bindungen sind die Speichen, die zu den peripheren, ethnisch und religiös definierten Gruppen führen.<sup>108</sup> Dort fungieren lokale Eliten und Institutionen als Vermittler zwischen den einzelnen Gruppen und dem imperialen Zentrum.<sup>109</sup> Mit diesen Vermittlern befindet sich das Zentrum in ständigen Aushandlungsprozessen und kommt zu unterschiedlichen Übereinkünften über die Existenzbedingungen der jeweiligen Gruppe auf imperialem Herrschaftsgebiet.<sup>110</sup> Die Zusammenarbeit mit den lokalen Eliten und die Abtretung von Macht an diese war für jedes Imperium notwendig, wenn es Herrschaft über seine einzelnen Gebiete ausüben wollte, ganz gleich wie stark sein Zentrum war. Im Gegenzug für gewährte Autonomien wurden dem imperialen Zentrum Ressourcen in Form von Steuerzahlungen und Rekruten von der jeweiligen Bevölkerungsgruppe überlassen und politische Loyalität gegenüber der Regierung zugesichert.<sup>111</sup> Das imperiale Zentrum war darum bemüht, diese vertikalen Bindungen zu den peripheren Gruppen zu stärken; horizontale Bindungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen sollten geschwächt werden, da sie einen Autoritätsverlust des Zentrums bedeuteten – aus diesem Grund vergleicht Alexander Motyl das politische System von Imperien mit einem Rad ohne Felge.<sup>112</sup> Auf diese Weise befestigten Imperien die Grenzen zwischen einzelnen peripheren Gruppen<sup>113</sup> und herrschten im Sinne eines »management of diversity«<sup>114</sup> der unterschiedlichen ethnischen und konfessionellen Gruppen im Imperium.

Karen Barkeys Beobachtungen über die Machtbeziehungen imperialer politischer Formationen, die sie zuvorderst anhand des Osmanischen Reiches an-

106 *Barkey*, Karen: *Empire of Difference: The Ottomans in a Comparative Perspective*. Cambridge, New York 2008, 14.

107 Alexander Motyl spricht vom Imperium als einem »political system with a hublike structure – a rimless wheel – within which a core elite and state dominate peripheral elites and societies by serving as intermediaries for their significant interactions and by channeling resource flows from the periphery to the core and back to the periphery.« *Motyl*, Alexander J.: *Imperial Ends. The Decay, Collapse, and Revival of Empires*. New York 2001, 4. Karen Barkey ist im Unterschied zu Alexander Motyl allerdings an den Gründen für das relativ lange Fortbestehen der Imperien, an ihrer Stärke, interessiert und nicht so sehr an den Gründen für ihren Untergang.

108 *Barkey*: *Empire of Difference* 9.

109 Ebd. 1.

110 Ebd. 9.

111 Ebd. 9, 21.

112 *Motyl*: *Imperial Ends* 4.

113 *Barkey*: *Empire of Difference* 10–12.

114 Ebd. 27.



stellt,<sup>115</sup> werden von der Forschung zum Russländischen Imperium bestätigt. Das Zentrum des Russländischen Reiches privilegierte die Orthodoxie als Staatsreligion. Bereits Pëtr I. reagierte auf den Zuwachs nicht-orthodoxer Bevölkerungsteile, indem er am 16. April 1702 Anhängern nicht-orthodoxer christlicher Bekenntnisse die freie Ausübung ihrer Religion garantierte. Pëtr's Kalkül war, dass Ausländer im Imperium bleiben und so ihr technisches Know-how in den Dienst des Imperiums stellen würden, wenn sie ihre Religion ungestört leben durften.<sup>116</sup> Das Privileg freier Religionsausübung genossen unter Pëtr I. und unter Elizaveta Petrovna (1709–1762)<sup>117</sup> jedoch nur Anhänger christlicher Bekenntnisse. Muslime dagegen wurden innerhalb der Reichsgrenzen gewaltsam christianisiert.<sup>118</sup> Erst Ekaterina II. (1729–1796)<sup>119</sup> sah 1767, unter dem Einfluss des aufgeklärten Absolutismus, in der so genannten Großen Instruktion religiöse Freiheit für Juden und Muslime vor, die 1772 und 1773 umgesetzt wurde.<sup>120</sup> Das Ziel Ekaterinas war es, auch diese Bekenntnisse in den Staat zu integrieren und ihre Anhänger für staatliche Zwecke nutzbar zu machen.<sup>121</sup> Eine solche Politik der staatlichen Anerkennung nicht-orthodoxer Religionen bei gleichzeitiger Bevorzugung der Orthodoxen Kirche wurde seit dem späten 18. Jahrhundert als Glaubenstoleranz (*veroterpimost'*) bezeichnet.<sup>122</sup>

Beginnend mit Ekaterina II. wurden die Verhältnisse des Staates zu den unterschiedlichen nicht-orthodoxen Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet des Russländischen Reiches systematisiert – nach dem Vorbild der unter Pëtr betriebenen Nutzbarmachung der Orthodoxen Kirche für staatliche Zwecke. 1788 gründete Ekaterina II. in Orenburg die Mohammedanische Geistliche Versammlung, die von dem Mufti in Ufa aus geleitet wurde. Die Versammlung war eine geistlich-rechtsprechende Zentralinstanz der Muslime in Russland, welcher Fragen der Ehe, Scheidung, Vererbung, aber auch die Besetzung von Ämtern und andere, mit dem islamischen Recht verbundene, Angelegenheiten unterstanden.<sup>123</sup> Mit der Einrichtung des römisch-katholischen Kollegiums in St. Petersburg wurde 1801 eine vergleichbare Institution für die Anhänger der katholischen Konfession im Russländischen Imperium ge-

115 Ebd. 14. Barkey vergleicht das Osmanische Reich an mehreren Stellen mit dem Russländischen und dem Habsburger Imperium.

116 *Losehand*: Symphonie der Mächte 31.

117 Regentin des Russländischen Reiches von 1741 bis 1762.

118 *Crews*, Robert: Empire and the Confessional State: Islam and Religious Politics in Nineteenth-Century Russia, in: *The American Historical Review* 108 (2003), 50–83, hier 57 f.

119 Selbstherrscherin über das Russländische Reich von 1762 bis 1796.

120 *Schulze Wessel*: Religion, Politics and the Limits 350.

121 Ebd.

122 *Werth*, Paul W.: The Emergence of »Freedom of Conscience« in Imperial Russia, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History* 13/3, (2012), 585–610, hier 590 f.

123 *Crews*: Empire and the Confessional State 56.

schaffen.<sup>124</sup> Evangelische Gläubige wurden seit Anfang des 19. Jahrhunderts von mehr als zehn lutherischen Konsistorien geleitet, angefangen von dem livländischen Generalkonsistorium bis hin zu städtischen Konsistorien in Vilnius, Saratov oder Odessa.<sup>125</sup> Darüber hinaus bekamen alle diese Religionsgemeinschaften eigene Statuten, die ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem russländischen Staat festlegten.<sup>126</sup> Seit Aleksandr I. (1777–1825)<sup>127</sup> unterstand die Verwaltung der – seit 1810 als »ausländische Konfessionen« (*inostranye ispovedanija*) bezeichneten – staatlich anerkannten Glaubensbekenntnisse der Hauptverwaltung der geistlichen Angelegenheiten ausländischer Konfessionen (*Glavnoe upravlenie duchovnych del inostrannych ispovedanij*). Diese Hauptverwaltung wurde 1817 in das neu gegründete Ministerium für geistliche Angelegenheiten und Volksbildung (*Ministerstvo duchovnych del i narodnogo prosvješčenija*) integriert.<sup>128</sup> In den Gesetzeskodex von 1857 gingen die Statuten der staatlich anerkannten Glaubensbekenntnisse – römisch-katholisch, protestantisch, armenisch-gregorianisch, jüdisch, muslimisch und buddhistisch/heidnisch – mit ein. Damit war die Systematisierung des Verhältnisses des Staates zu den nicht-orthodoxen Religionen und die Kodifizierung der Gesetze, die die Lage dieser Religionen im Reich festsetzten, vorerst abgeschlossen.<sup>129</sup> Eine zentrale Institution für die Juden war ebenfalls vorgesehen, wurde aber nie umgesetzt.<sup>130</sup> Allerdings war durch eine Reihe von Gesetzen im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Amt des Kronrabbiners geschaffen worden, welcher von der Regierung in seinem Amt bestätigt werden musste und die Funktion der Gemeindeverwaltung übernahm.<sup>131</sup>

Durch die genannten Statuten schrieb der Staat den anerkannten Glaubensbekenntnissen die meisten Pflichten, Rechte und institutionellen Strukturen vor, die gegenüber der Orthodoxie bereits festgelegt worden waren.<sup>132</sup> Die so genannten ausländischen Konfessionen durften auf russländischem Territorium Gottesdienste nach den Riten ihrer Religion feiern<sup>133</sup> und Gotteshäuser errichten. Sie kamen in den Genuss finanzieller staatlicher Unterstützung für die Religionserziehung und der Staat wollte sie vor Proselytismus durch andere Reli-

124 *Dolbilov*, Michail: *Russkij kraj, čužaja vera. Ėtnokonfessional'naja politika imperii v Litve i Belorussii pri Aleksandre II.* Moskau 2011, 55 f.

125 Ebd. 56.

126 *Werth*: *Schism Once Removed* 84.

127 *Zar des Russländischen Reiches von 1801 bis 1825.*

128 *Dolbilov*: *Russkij kraj* 55–57.

129 Ebd. 67.

130 Ebd. 57.

131 *Freeze*, ChaeRan Y.: *Jewish Marriage and Divorce in Imperial Russia.* Hanover, London 2002, 95 f.

132 *Werth*: *Schism Once Removed* 84.

133 *SZ*, Bd. 1. St. Petersburg 1833<sup>2</sup>, 17 (Art. 44, 45).